

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 20

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Alarganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per halbtägige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. August 1898.

Wochenspruch: Das ist des Lebens Philosophie:
Akt werden, aber astern nie.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 19. Juni 1898
im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

Herr Messerschmied Schöder (Thun) begründet kurz das von der Sektion Thun beantragte Obligatorium, erklärt aber, daß man bereit sein werde, diesen Antrag zu Gunsten desjenigen des Centralvorstandes zurückzuziehen. Der Antrag Thun lautet:

1. Der Handwerkerverein Thun begrüßt im Prinzip die schweizerische Gesetzgebung über Berufsverbände.
2. Er verneint aber die im Entwurf des Centralvorstandes vorgesehene facultativ-obligatorische Gründung von Berufsverbänden und wünscht diese ohne Ausnahme obligatorisch.

Herr Centralpräsident Scheidegger will die vorgesehene kurze Replik nicht dazu benützen, um auf die einzelnen Voten zu antworten, sondern lediglich um die Bedeutung der gegenseitigen Anträge zu präzisieren. Für denjenigen, der mit der ganzen Frage nicht vertraut ist, sind die öfterschweizerischen Anträge bestechend, weil alles, was man wünscht, auf einem kleinen Bogen Papier zusammengefaßt ist. Fataler erscheinen aber jene Voten, welche Einsicht und Erfahrung genug haben, um zu wissen, daß alle solche Vorschläge, so lange sie nur in summarischer Fassung gegeben werden, Gummibällen zu vergleichen sind, denen man jede beliebige Gestalt und Ausdehnung

geben kann. Der Gewerbestand hat nun Erfahrungen genug hinter sich, um zu wissen, wohin eine solche Taktik führt. Der Centralvorstand kann sich daher für alle Zukunft nur noch ganz bestimmt präzisierten Forderungen anschließen. Er hat es denn auch nicht unterlassen, bei der Opposition anzufragen, wie ihre Vorschläge zu interpretieren seien, habe aber keine detaillierte Antwort erhalten. Man müsse sich also heute mit der Widerlegung derjenigen bekannten Einwände begnügen, welche von der Opposition vorgebracht worden sind; unter diesen Bedenken ist dasjenige betreffend die Einwirkung auf den Warenpreis das hauptsächlichste. Der Redner weist nun an Beispiele nach, wie jede Reform der Verhältnisse nur ein Flid- und Stückwerk sei, so lange man nicht die Möglichkeit habe, auch jenen Teil des unlauteren Wettbewerbes zu bekämpfen, der durch das Mittel der Schleuderpreise, der vorsätzlichen Vernichtung anderer durch die Preisunterbietung usw. vollzogen werde. Ebenso wenig werde es möglich sein, im Submissionswesen je Wandel zu schaffen, so lange nicht die Möglichkeit geboten sei, solche zu stachen, welche Lieferungsangebote machen, die hinsichtlich der Preishöhe in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit stehen. Die Opposition will nun in der Preisbestimmung unbegrenzte Freiheit beibehalten, sie will auch nur freiwillige Organisation; wir kommen also, wenn wir ihren Vorschlägen Folge geben, höchstens zu einem Gesetz, wie dasjenige zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Deutschland eines ist. Der Centralvorstand ist sich aber bewußt, daß ein solches Gesetz weder in Deutschland noch bei uns genügt, um die Schäden, die wir alle beklagen, an der Wurzel zu fassen. Wir waren daher bestrebt,

unsren Sektionen etwas besseres, etwas ganzes zu bieten, wir müssen denn auch aus vollendeter Überzeugung an unsren Vorschlägen festhalten.

Die neuen Vorschläge des Handwerksmeister-Vereins St. Gallen gehen insfern weiter, als sie sich einer Einwirkung in die Preisfrage zuneigen. Ganz unbegreiflich ist uns aber, wie man diese Vorschläge in einer so summarisch gehaltenen Form bringen kann, die, das muß man doch einsehen, von den Behörden niemals Berücksichtigung finden könnte. Aus dem Umstand, daß man alle wettern Schritte sistieren müste, bis die Behörden über die erste Frage entschieden haben, möchte jeder Unbefangene den Schluß ziehen, es seien die Anträge des Centralvorstandes in höflicher Weise in den Papierkorb befördert worden. Damit glaubt der Redner die Bedeutung der verschiedenen Anträge genügend klar gelegt zu haben und will der Diskussion nicht weiter vorgreifen.

Um $10\frac{1}{4}$ Uhr wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Herr Brüderlin (Baselland) wünscht Ergänzungen im Gewerbegegesetz, welche die verschiedenen Stufen der Meister, Gesellen und Lehrlinge betreffen und den Zweck haben sollen, zu verhindern, daß der Meister sich mit nicht- oder halbabschließbaren Leuten unter dem Prinzip der Gleichberechtigung zu vereinigen gewungen sein soll.

Herr Buchdrucker Zellweger (Zürich) teilt die Resolution mit, welche der Gewerbeverband Zürich in der stark besuchten Monatsversammlung vom 28. März 1898 in betreff der schweizerischen Gewerbegegesetzgebung mit Einstimmigkeit angenommen hat; der genannte Verband befürwortet die Anträge des Centralvorstandes. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

1. Die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins und speziell dessen Präsidenten, Herrn Scheidegger, zur Erreichung eines eidg. Gewerbegegesetzes sind als durchaus zeitgemäß zu begrüßen.
2. Die durch Organisation der Berufsarten angestrebte Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsverhältnisse ist ein dringendes Bedürfnis.
3. Die auf Freiwilligkeit basierenden Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nicht im stande, den Missständen im Arbeits- und Erwerbsleben abzuholzen.
4. Die gesetzlich geschützten Berufsorganisationen stehen unter Staatsaufsicht; ihre Kompetenzen werden durch das Gewerbegegesetz festgelegt und gegen ihre Beschlüsse ist ein Refurssrecht gewährleistet.

Die Regelung der Verkaufspreise ist nicht Sache der Berufsorganisationen, wohl aber liegt in ihrer Pflicht, im Rahmen des Gesetzes über unlautern Wettbewerb die Interessen des Berufes zu wahren.

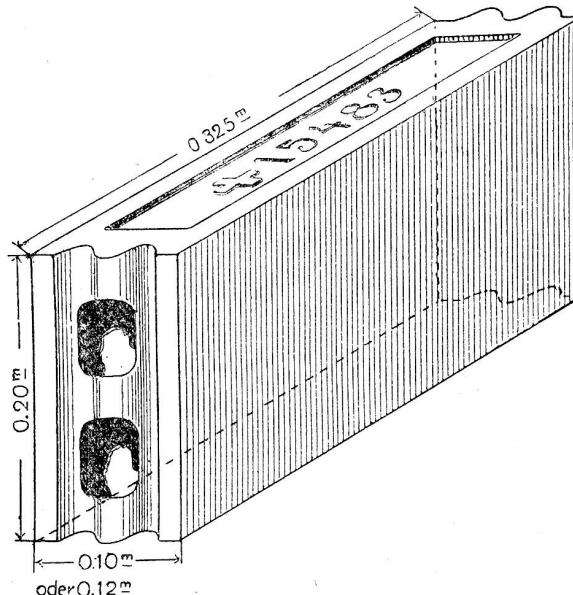
5. Es dähten zu streben, den Art. 31 der B.-V. zu revidieren, damit obige Grundsätze zur Durchführung gelangen können.

Herr Buchdrucker Binkert (Winterthur) erklärt sich für die Anträge der ostschweizerischen Kantonalverbände und der Sektion Winterthur; diese können nach seinem Dafürhalten allein zum Ziele führen. Nicht wir machen die Gesetze, wir sind weder die Bundesversammlung noch das Volk. Wenn wir mit dem Verlangen nach obligatorischen Berufsgenossenschaften kommen, so werden wir auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Der Bundesrat hat sich schon 1892 über die Berufsgenossenschaften ausgesprochen und zwar in durchaus ablehnendem Sinne. Hieraus ersehen wir, daß die Bundesbehörden für diese Institution nicht zu haben sind. Herr Bundespräsident Deucher hat in seiner Gründungsrede zur Genfer Landesausstellung sich deutlich gegen die Berufsgenossenschaften gewendet. Das Volk ist für dieselben ebenfalls nicht zu haben. An dem Schlagwort „Kunst“ wird die ganze Bestrebung scheitern. Die Arbeiter sind heute gut genug organisiert; wir können von ihnen lernen; wenn wir so gut organisiert sind, wie sie, brauchen wir keine Berufsgenossenschaften mehr. Wenn wir Berufsgenossenschaften wollen, so müssen sie entweder ganz freiwillige oder dann unbedingt obligatorische sein; die letztern wagt der Centralvorstand aber nicht zu postulieren, weil er weiß, daß sie höchstens geschlossen würden. Wir wollen aber etwas Erreichbares erstreben und dies thun wir mit der Annahme der Wyler Anträge der ostschweizerischen Verbände.

(Fortsetzung folgt.)

Gussbausteinfabrik Zürich.

Die Bestrebungen der modernen Technik, billiges Baumaterial zu beschaffen, haben stets neue Erfolge zu verzeichnen, und wir konstatieren mit Freude, daß die Schweiz in der Schaffung solcher Industrien nicht hintenansteht. Den in Zürich arbeitenden Kunstausteinfabriken hat sich in letzter Zeit ein weiteres Etablissement unter obigem Namen zugesellt, welches sich in erster Linie die Aufgabe stellt, billiges und praktisches Material zur Herstellung von schalldichten, feuerfesteren Scheidewänden zu fabrizieren. Die Mischung der hierzu erforderlichen Masse besteht zum größten Teil aus Gips, dem jedoch behufs größerer Festigkeit etwas Kalk und Schlacken beigegeben wird und dessen Gewicht durch eine weitere Beimengung eines Quantum Sägmehl günstig reduziert wird. — Eine weitere Reduktion des Gewichtes wird



durch querlaufende Züge im Steine erreicht, dessen ganze Form für rasche und billige Verarbeitung große Vorteile bietet.

Die gewellten Stoßseiten passen genau aufeinander, ebenso die Lagers Seiten, welche anschließen und durch eingelassene Mörtelfugen vermauert werden. Der Mörtelverbrauch ist demnach minimal, das Gewicht der Steine circa 4,3 kg, und die Dimensionen derart gewählt, daß 15 Steine genau 1 m² Scheidewand von 10 cm Dicke ergeben. Da die Steine in gleichen Modellen gegossen werden, paßt Stück für Stück genau aufeinander und brauchen die Seiten nicht verputzt zu werden; es genügt, dieselben mit etwas Gips abzugläten und ist die Wand dann fertig für die Tapete.

Der geringe Preis dieser Steine (fr. 3.50 per m² Wand) dürfte zu ihrer allgemeinen Verwendung wesentlich beitragen. Der Alleinverkauf für Zürich wird durch das Bureau für bautechnische Konstruktionen und Artikel, Felix Beran, Zürich, besorgt.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Abstellung der Tunnellage am Albula den Ingenieuren Oberst Becker u. Wildberger.

Bau der Umbrailstrasse an Huber-Walt in Chur. Heiz- und Warmwasserleitung im Asyl Wylian Gebr. Sulzer in Winterthur.

Bau der Bahn Densingen-Balsthal an Ritter-Gegger in Zürich.

Ausführung der eisernen Schutzbrücken und Pfeiler für eine Drahtseilbahn der Stadt St. Gallen an Schröter u. Co. in Brugg.